

Entgeltordnung für die Benutzung der Archive der Archiv- und Museumsstiftung der VEM

Stand: 2023, Januar

§ 1

Entgelt- und Auslagerstattungspflicht

Für die Benutzung des im Besitz der *Archiv- und Museumsstiftung der VEM* befindlichen Archivgutes werden Entgelte erhoben, ebenso für Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

§ 2

Entgeltbefreiung

1. Entgelte werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
2. Entgelte werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für (ehemalige) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VEM und ihrer Vorgängerorganisationen und deren Angehörigen.
3. Entgelte werden nicht erhoben für Auskünfte an Mitglieder der Vereinten Evangelischen Mission und des Evangelischen Missionswerkes.
4. Entgelte können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme der Archive sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Forschung zu den Mitgliedsländern der VEM dient, ein öffentliches Interesse besteht oder ein Interesse der *Archiv- und Museumsstiftung der VEM*.

§ 3

Auslagerstattung

Die Auslagen, die den Archiven durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen der Benutzer/des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung auch im Falle einer Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung zu erstatten.

Auslagen sind insbesondere zu erstatten

1. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel,
2. für die Wiedergabe, Digitalisierung bzw. Vervielfältigung,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für die Ausfertigung von Abschriften.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte und Auslagenerstattungen werden mit dem Tätigwerden der Archive fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Die Stiftung kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Entgelte regelt die Anlage.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Archive der Archiv- und Museumsstiftung der VEM

	Preis/Stück in EUR	
Benutzung der Archive		
- Ein - drei Tage		15,00
- Jahresbetrag (365 Tage)		30,00
Anfertigung einer Ablichtung/von Digitalisaten		
- Kopie durch Mitarbeiter/in der Archiv- und Museumsstiftung der VEM		0,50
- Kopie durch Benutzer/in		0,30
- Anfertigung von Digitalisaten durch Mitarbeiter/in	ab 30 Minuten 30 € pro angefangene halbe Stunde, davor 15 €	
- Schutzgebühr für Digitalaufnahmen durch ArchivnutzerInnen pro Aufnahme/Bild		0,05
Recht auf Wiedergabe/Reproduktion oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage		
• im Buchdruck (nach Auflagenhöhe)	mind.	10,--
•	max.	200,--
• im Zeitschriften- u. Zeitungsdruck (n. Auflagenhöhe)	mind.	10,--
•	max.	150,--
• als Bucheinband/Cover		40,00 - 150,00
• als Postkarte/Plakat (nach Auflagenhöhe)		10,00 – 150,00
• in Film, Fernsehen, visuellen Medien/Bild od. Ausstellungen/Social Media	mind.	35,--
	max.	400,--

Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück des Drucks/der Veröffentlichung unentgeltlich zuzusenden, bei Postkarten 2 % der Auflage.